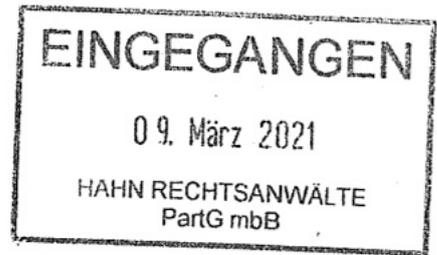


Beglaubigte Abschrift

I-14 U 56/20

Verfügung

In dem Rechtsstreit
[REDACTED] gegen Daimler AG



1.
wird **Haupttermin** bestimmt auf



2.
Zur Vorbereitung des Termins ergehen nachstehende Anordnungen/Hinweise:

a)
Das persönliche Erscheinen folgender Parteien wird angeordnet:

Kläger [REDACTED]

Die Anordnung erfolgt zum Zwecke eines Güteversuchs und zur Aufklärung des Sachverhalts.

b)
Der Senat weist terminsvorbereitend darauf hin, dass er zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einem ausreichend substantiierten Vortrag der Klägerseite bzgl. des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruchs nach §§ 826, 31 BGB ausgeht, die Beklagte indes der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügt hat.

(1) Vorliegend ist bezüglich der von Klägerseite behaupteten unzulässigen Abschaltanlagen nicht allein auf die - im Grunde unstrittige - Installation eines Thermofensters abzustellen. Insoweit weist der Senat - in Anlehnung an den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az. VI ZR 433/19 -, darauf hin, dass die Klägerseite keinen den Vorwurf der Sittenwidrigkeit rechtfertigenden Sachvortrag geleistet hat. Denn aus dem Vortrag des Klägers ist im Hinblick auf das Thermofenster alleine nicht ersichtlich, dass dieses danach unterscheidet, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand oder im normalen Fahrbetrieb befindet. Auch weitere Umstände, die das Verhalten der für die Beklagte handelnden Person als

besonders verwerflich erscheinen lassen, hat der Kläger im Hinblick auf das Thermofenster nicht vorgetragen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 18 und 19).

(2) Nicht zu berücksichtigen ist weiter der Vortrag des Klägers im Hinblick auf eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung, da diese Regelung offensichtlich nicht in dem hier verbauten Motor OM 642 zum Einsatz kommt, sondern in dem Motor OM 651.

(3) Ausreichend substantiiert hat der Kläger jedoch die Verwendung einer unzulässigen Abgasregelung in Form von Dosierstrategien bei der AdBlue-Einspritzung vorgetragen.

(a.) Insbesondere im Schriftsatz vom 27.05.2020 hat der Kläger unter Verweis auf unterschiedliche Berichterstattungen behauptet, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Software-Kalibrierung verbaut worden sei, nach der das Fahrzeug das Durchfahren des NEFZ erkenne und abhängig davon die Abgasaufbereitung dergestalt regele, dass der Ausstoß an Stickoxiden nur beim Durchfahren des NEFZ optimiert werde. Lediglich dann käme die AdBlue-Reinigung umfänglich zum Tragen. Der Kläger hat hierzu behauptet, während des Durchfahrens des NEFZ werde eine erhöhte Menge an benötigtem Harnstoff dem SCR-System beigemischt, während dies im realen Fahrbetrieb nicht der Fall sei. Der Kläger trägt hierzu vor, es gebe die Funktionen „Bit 13“, „Bit 14“ und Bit 15“, die dafür Sorge tragen würden, dass die Reinigung mit AdBlue nur beim Erkennen von prüfstandbezogenen Parametern erfolge. Diesen Vortrag vertieft der Kläger nochmals mit Schriftsatz vom 16.07.2020 unter Verweis auf eine Mitteilung der europäischen Kommission vom 05.04.2019, die er sich zulässigerweise zu Eigen macht.

(b.) Im Schriftsatz vom 16.07.2020 (Seite 10) behauptet der Klägern darüber hinaus, das streitgegenständliche Fahrzeug verfüge über eine weitere unzulässige Dosierstrategie (Modus „Alternative Vorsteuerung“), die den Verbrauch von AdBlue im Straßenverkehr gegenüber dem Prüfstand drastisch reduziere.

(c.) Schließlich hat der Kläger im gleichen Schriftsatz (Seite 10 ff.) behauptet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug über eine Prüfstandserkennung in Form einer Vorkonditionierung verfüge, die so funktioniere, dass die Abgasreinigung

geändert werde, wenn ein bestimmter Lenkwinkeleinschlag nach einer bestimmten Betriebsdauer erfolge.

Der Kläger hat somit bereits im erstinstanzlichen Verfahren mehrere aus seiner Sicht unzulässige Funktionen im Motor des von der Beklagten hergestellten und verkauften Fahrzeugs beschrieben und damit zum Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits gemacht. Er hat weiter behauptet (Schriftsatz vom 16.07.2020, Seite 12), dass die Beklagte dem Kraftfahrtbundesamt im Typengenehmigungsverfahren für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp diese Dosierstrategien und Funktionsweisen, die allesamt zu einer unzulässigen Reduktion des Abgase im NEFZ-Modus führten, nicht offengelegt habe.

(4) Vorliegend kann dahinstehen, ob dieser so skizzierte Vortrag des Klägers für den Fall, dass kein verbindlicher Rückruf des KBA vorläge, ausreichend substantiiert wäre oder nicht. Denn hier besteht die Besonderheit, dass ein verbindlicher Rückruf des KBA wegen einer als unzulässig eingestuften Kalibrierung der Motorsteuerung vorliegt und die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 21.01.2020 hierauf hingewiesen hat.

(5) Vor diesem Hintergrund ist der Senat nach dem Ergebnis seiner Vorberatung im Gegensatz zum Landgericht der Ansicht, dass der Kläger seiner Darlegungslast ausreichend nachgekommen ist. Die Beklagte bestreitet den klägerischen Vortrag pauschal im Schriftsatz vom 21.06.2020 (Seite 7) damit, dass die Software-Kalibrierung nicht nur auf dem Prüfstand aktiviert sei, sondern auch im Straßenbetrieb in Funktion sei. Der weitere Vortrag des Klägers hierzu sei technisch „unsinnig“, da der SCR-Katalysator keiner Regeneration bedürfe. Dies ist nicht ausreichend. Die Beklagte hat es bisher unterlassen, in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise darzulegen, dass und aus welchem Grund trotz Vorliegens des Bescheides des KBA keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs verbaut sind. Dazu hätte es der Vorlage der zumindest im Textteil ungeschwärzten Bescheide des KBA sowie weiteren Vortrags zum Stand des Widerspruchsverfahrens bedurft. Weiter wäre im Einzelnen darzulegen, ob die vom Kläger dargelegten Abgas-Modi unabhängig vom Prüfmodus laufen oder aber, falls nicht, warum eine Differenzierung zwischen Prüfmodus und normalen Fahrbetrieb aus anderen, nicht der Verschleierung dienenden technischen

Gründen eines Motor- und/oder Bauteilschutzes erforderlich ist und warum dies dem KBA nicht mitgeteilt werden musste.

c)
Die Parteien erhalten Gelegenheit, auf die in diesem Beschluss erteilten Hinweise binnen einer Frist bis zum [REDACTED] (Eingang beim Oberlandesgericht) weiter vorzutragen. *noti. co.*

Köln, 22.02.2021

14. Zivilsenat

Aps
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Hengstenberg
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Volke
Richterin am
Oberlandesgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Köln

